



Berlin/Bonn, März 2015

An die Betreiberinnen und Betreiber von

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und aus fester Biomasse,
 - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,
 - nach dem EEG vergüteten Gasanlagen (u.a. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Bio-, Deponie-, Klär- und Grubengas) sowie,
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und kleinen Wasserkraftanlagen,
- die von der Systemstabilitätsverordnung 2015 betroffen sind.

Nachrüstung Ihrer Anlage nach den Vorgaben der Systemstabilitätsverordnung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frequenzschutzeinrichtung Ihrer Anlage wurde bei Inbetriebnahme entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Netzanschlussbedingungen so eingestellt, dass Ihre Anlage sich bei einer bestimmten Netzfrequenz automatisch vom Stromnetz trennt.

Die Netzanschlussbedingungen wurden in der Zwischenzeit überarbeitet. Neu anzuschließende Anlagen müssen nunmehr neue Anforderungen bezüglich des Frequenzschutzes erfüllen, damit keine Gefährdung für die Versorgungssicherheit in Deutschland entsteht. Aber auch bei Bestandsanlagen sind die Frequenzschutzeinstellungen entsprechend den neuen Vorgaben nachzurüsten.

Die Frequenzschutzeinstellungen Ihrer Anlage müssen daher geändert werden. Diese Änderung ist notwendig, weil mittlerweile sehr viele dezentrale Erzeugungsanlagen in Deutschland angeschlossen worden sind. Die gleichzeitige Abschaltung der großen Anzahl von Anlagen, welche noch die älteren Frequenzschutzeinstellungen haben, könnte die Systemstabilität in Deutschland und im gesamten europäischen Verbundsystem negativ beeinflussen.

Die Bundesregierung hat deshalb im Februar 2015 eine Änderung der Systemstabilitätsverordnung erlassen. Die Verordnung verpflichtet Sie als Anlagenbetreiber, Ihre Anlage nach den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers nachzurüsten. Übersteigen die Kosten für die Nachrüstung Ihrer Anlagen 7,50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung, können

unter bestimmten Voraussetzungen Kosten anteilig erstattet werden. Sie können die Verordnung im Internet unter www.bmwi.de einsehen.

Ihr Netzbetreiber teilt Ihnen mit, welche Einstellungen an Ihrer Anlage vorzunehmen sind und wie das weitere Verfahren abläuft. Auch kann er Ihnen bei eventuellen Fragen zu Fristen, Ausnahmeregelungen und anteiliger Kostenerstattung Hinweise geben.

Die Bundesregierung weist auf die hohe Bedeutung dieses Nachrüstungsverfahrens für die Versorgungssicherheit hin und bittet Sie eindringlich, den Nachrüstungsprozess aktiv zu unterstützen. Nur eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Akteure wird einen erfolgreichen Nachrüstungsprozess ermöglichen und damit zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass eine Verletzung der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden und gegebenenfalls zu einem Wegfall der Einspeisevergütung bzw. der Marktprämie führen kann.

Antworten auf häufige Fragen zum Nachrüstungsprozess und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter:

- www.bmwi.de/go/faq-systemstabilitaetsverordnung
- www.bdew.de/49-5Hz
und
- www.vku.de/49-5Hz.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin
www.bmwi.de

Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
www.bundesnetzagentur.de